



VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen vom 29. September 2015 mit der eine Abfallordnung erlassen wird. Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

- 1) Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- 2) Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen betreibt für die regelmäßige Sammlung in der Ortschaft Kirchberg anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr. Für die übrigen Ortschaften des Gemeindegebietes wird eine zentrale Übernahmestelle angeboten.
- 3) Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

5. Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
2. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Mattighofen, sowie 2 x jährlich beim Bauhof. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle umfasst den Hauptort Kirchberg.
4. Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Mattighofen, sowie beim Bauhof.
5. Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Mattighofen, bzw. zum Bauhof (2 x jährlich), zu den jeweiligen Öffnungszeiten, zu bringen. Bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.
3. Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Sengthaler in Pischelsdorf, zu den Öffnungszeiten, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. Grünabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zum ASZ Mattighofen, zur Sammelstelle beim Bauhof oder zur Kompostierungsanlage Sengthaler in Pischelsdorf, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5

Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 80 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 80 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10-15 Liter.....	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

1. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
2. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

1. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
2. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

3. Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 7

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
2. Die Sammlung der biogenen Abfälle erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.
3. Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt vierwöchentlich.
4. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und durch Anschlag an der Amtstafel, sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn, 5280 Braunau am Inn, Industriezeile 32 a, mit dem ASZ Mattighofen, 5230 Mattighofen, Kühbachweg 1b, und dem Kompostierungsanlage Sengthaler, 5233 Pischelsdorf a.E., Stapfing 1, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 31. März 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Franz Zehentner)



Angeschlagen am: 30.09.2015

Abgenommen am: 15.10.2015



Amt der Oö. Landesregierung

AUWR-2008-3619/22-7b

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 25.11.2015

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage